

Gesetzentwurf

Hannover, den 23.09.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf**Gesetz****Zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung
der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten****Artikel 1**

Das Niedersächsische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Abl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1; L, 2024/90589, 1.10.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 (Abl. L, 2025/40, 22.1.2025),“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 305/2011“ durch die Angabe „2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Abl. L, 2024/3110, 18.12.2024; L, 2026/90575, 13.7.2026) - im Folgenden: Bauproduktenverordnung 2024 -“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „in Bezug auf Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 1“ und die Angabe „27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).“ durch die Angabe „9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) sowie“ ersetzt.

ee) Es werden die folgende Nummer 5 und der folgende ausleitende Satzteil angefügt:

„5. Der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (Abl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L, 2023/90192, 19.12.2023), geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2748 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 (Abl. L, 2024/2748, 8.11.2024),

soweit die Aufgaben und Befugnisse Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10; L 92 vom 8.4.2015, S. 118), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/3110 vom 27. November 2024 (Abl. L, 2024/3110, 18.12.2024), - im Folgenden: Bauproduktenverordnung 2011 - oder Produkte im Sinne des Artikels 3 Nr. 2 der Bauproduktenverordnung 2024 betreffen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „24. Juni 2014/26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. 2017 S. 110)“ durch die Angabe „6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 110)“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde nach § 1 Nr. 2 ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des DIBt-Abkommens). ²Sie ist außerdem in den Fällen, in denen ein Bauprodukt nach den Anforderungen der Bauproduktenverordnung 2011 oder der Bauproduktenverordnung 2024 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringt oder ein Risiko im Sinne des Artikels 67 der Bauproduktenverordnung 2024 darstellt, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Bauproduktenverordnung 2024, dem Bauproduktengesetz, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Anpassung an eine geänderte Rechtslage auf europäischer Ebene.

Mit der neuen Bauproduktenverordnung 2024 wurde der Rechtsrahmen für harmonisierter Bauprodukte - verbunden mit deren Marktüberwachung - verändert.

Im Fokus der Bauproduktenverordnung 2024 stehen Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Die neue Bauproduktenverordnung 2024 ist seit dem 8. Januar 2026 allgemein anwendbar. Die Schwierigkeit besteht in einem Übergangszeitraum bis 2040 in der parallelen Geltung der alten Bauproduktenverordnung 2011 und neuen Bauproduktenverordnung 2024). Zeitlich gestaffelt sind unterschiedliche Regelungen anzuwenden.

- a) Mit der Veröffentlichung und Inkrafttreten zum 7. Januar 2025 gelten unmittelbar insbesondere die allgemeinen Grundsätze für die Kommission, um u. a. die neuen Verfahren, den Normungsprozess, Digitalisierungsprozesse mit Datenbanken und Informationssystemen sowie die Konkretisierungen infolge der Ermächtigung zum Erlass von delegierten Rechtsakten in Gang zu setzen.
- b) Zum 8. Januar 2026 sind die Regelungen für Behörden (Marktüberwachungsbehörden, notifizierte Stellen, technische Bewertungsstellen) in Kraft getreten. Daher sind mit dem vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere die Regelungen für die Marktüberwachung gemäß Kapitel VIII der neuen Bauproduktenverordnung zeitnah national umzusetzen.
- c) Vollständig ist die Bauproduktenverordnung 2024 jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, wenn harmonisierten technische Spezifikationen auf Grundlage dieser Verordnung im Amtsblatt der Union veröffentlicht werden.

Der Übergangszeitraum bis zum Jahr 2040 ist erforderlich, um ausreichend Übergangsfristen zur Erstellung neuer harmonisierter Normen und deren Umsetzung für die Hersteller zu gewährleisten. Das bedeutet, dass für die Bauprodukte mit bisher im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Spezifikationen u. a. die Artikel 4 bis 9 und 11 bis 14 nebst Anhängen III und V der Bauproduktenverordnung 2011 über Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit weiter gültig sind. Erst nach einer Veröffentlichung neuer harmonisierter technischer Spezifikationen oder Europäisch Technischer Zulassungen zu einzelnen Produktgruppen im Amtsblatt der Europäischen Union werden für diese Bauprodukte die Vorschriften der Bauproduktenverordnung 2024 vollständig verbindlich.

Das Verhältnis der beiden Bauproduktenverordnungen zueinander und das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten ergeben sich aus den Artikeln 94 bis 96 der Bauproduktenverordnung 2024.

Daher müssen beide Verordnungen im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Als Grundlage für den hier vorliegenden Änderungsentwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten dient die 5. Aktualisierung des Musterrechts für die Länder mit dem Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (M-MÜVDG) und dem neuen Muster-Marktüberwachungs-Durchführungsgesetz (M-MÜDG). Insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde müssen zwingend einheitlich gemäß Muster umgesetzt werden. Die vorgenommenen Anpassungen im M-MÜDG aufgrund der novellierten Bauproduktenverordnung 2024 wurden in einem ersten Schritt am 2. Dezember 2025 in der 243. Sitzung der Fachkommission Bautechnik beschlossen. Die weiteren Beschlussfassungen erfolgen durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und die Bauministerkonferenz im Jahr 2026. Aufgrund der langen Vorlaufzeiten und Verfahrensdauer kann das M-MÜDG bereits parallel in den Ländern umgesetzt werden, da inhaltlich keine Änderungen zu erwarten sind. Für Niedersachsen wird das M-MÜDG mit der vorliegenden Änderung im Niedersächsischen Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte umgesetzt.

Die bisher geltenden Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten benennen die Rechtsgrundlagen, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf harmonisierte Bauprodukte geregelt sind. Diese werden gemäß der neuen Rechtslage aktualisiert.

Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten beziehen sich ausschließlich auf harmonisierte Bauprodukte nach der Bauproduktenverordnung 2011 und Produkte gemäß Bauproduktenverordnung 2024. Diese Begrenzung der Zuständigkeit bleibt auch nach der Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen weiter bestehen.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird weiterhin das Ziel verfolgt, europarechtliche Vorgaben umzusetzen. Zwar gelten die Verordnungen grundsätzlich unmittelbar in Mitgliedstaaten, sie lösen jedoch einen Anpassungsbedarf im nationalen Recht aus. Dies erfolgte bereits durch Bundesrecht mit dem Bauproduktengesetz (BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), dessen Folgeänderung am 15. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Des Weiteren müssen die geltenden Regelungen über die Zuständigkeiten im Landesrecht im Bereich der Marktüberwachung an die neue Rechtslage angepasst werden. Ein Verzicht auf die Änderung der gesetzlichen Regelung ist keine geeignete Alternative.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen dieser Art sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten, da die Aufgabenerledigung unverändert bleibt.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen dieser Art sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten, da die Aufgabenerledigung unverändert bleibt.

V. Auswirkungen auf den Mittelstand

Auswirkungen dieser Art sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten, da die Aufgabenerledigung für die Marktüberwachungsbehörde dem Grunde nach unverändert bleibt. Es sind lediglich die geänderten materiellen Regelungen zu Bauprodukten, die mit der Bauproduktenverordnung 2024 zeitlich gestuft eingeführt werden, zukünftig zu berücksichtigen.

Die Clearingstelle hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung angegeben, dass keine Stellungnahme oder Beteiligung erforderlich ist.

VI. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Gesetzentwurf hat keine negativen Auswirkungen auf die Digitalisierung, da die Aufgabenerledigung unverändert bleibt.

Durch Vorgaben aus der Bauproduktenverordnung 2024 sind zunehmend Fortschritte in der Digitalisierung zu erwarten. Dies erfolgt durch die Einführung eines digitalen Produktpasses oder durch das Informations- und Kommunikationssystem der Europäischen Kommission gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020. Auch die Marktüberwachungsbehörden nutzen bereits digitale Tools und Plattformen, die stetig seitens der Europäischen Kommission weiterentwickelt werden.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es ist keine Änderung der bisherigen Kosten durch den Gesetzentwurf zu erwarten, da die Aufgabenerledigung unverändert bleibt, es handelt sich lediglich um Änderungen infolge geänderten europäischen Rechts sowie Bundesrechts.

Die Kosten zur Finanzierung der Aufgabenerledigung der Marktüberwachung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel im Haushaltsansatz des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen für den Bereich der harmonisierten Bauprodukte im Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung enthalten. Die Kosten des DIBt für die Aufgabenerledigung bei der Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte zur Verwendung im Straßenbau werden ebenfalls mit Haushaltsmitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen getragen.

VIII. Beteiligung von Kammern und Verbänden

Es wurden 14 Kammern und Verbände beteiligt. Stellungnahmen wurden von folgenden Institutionen eingereicht:

- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V. (LV Bau),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V. (LHN),
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. (UHN),
- Vereinigung der Prüfengeure für Baustatik in Niedersachsen e. V. (VPI),
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Ingenieurkammer Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände.

Der Stellungnahme der LV Bau haben sich die LHN sowie die UHN inhaltsgleich angeschlossen.

Gesamtergebnis der Verbandsbeteiligung

Der Gesetzentwurf wird als erforderlich sowie sachgerecht angesehen und ausdrücklich unterstützt. Die enge Anlehnung an das Musterrecht und der Verzicht auf landesspezifische Zusatzanforderungen werden positiv hervorgehoben. Die Begrenzung auf harmonisierte Bauprodukte und die klare Benennung der Rechtsgrundlagen werden ausdrücklich begrüßt.

Die Feststellung „Auswirkungen auf den Mittelstand sind nicht zu erwarten“ wird nicht pauschal geteilt. Angeführt wird, dass das Änderungsgesetz zwar selbst keine neuen Rechtspflichten begründet; die Auswirkungen des Vollzugs ausführende Betriebe jedoch durchaus unmittelbar treffen. Maßnahmen zu Produkten infolge der Bauproduktenverordnung 2024 könnten Betriebe bei Ausschreibungen und Vergabe sowie der Verwendung treffen. Es werden als Folgen Bauzeitverzögerungen, Ersatzbeschaffung, Rückbau, Behinderungsanzeigen und Auseinandersetzungen über Vergütung und Mängelhaftung prognostiziert.

Auch der Übergangszeitraum mit der Parallelgeltung beider Bauproduktenverordnungen wird kritisch gesehen. Es wird gefordert, dass verlässliche, kostenfreie Orientierungshilfen gegeben sowie

Unterstützung geleistet werden. Es sollen eine praxisgerechte Ausgestaltung, digitale Handhabung sowie wenig Bürokratie gewährleistet werden.

Die Vereinigung der VPI und die Ingenieurkammer Niedersachsen haben in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass sie von den Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nicht berührt sind.

Die Landesregierung verweist darauf, dass die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft durch Anwendung der neuen Bauproduktenverordnung 2024 nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind. Die Marktüberwachungsbehörde in Niedersachsen sieht sich als Unterstützer der Wirtschaftsteilnehmer bei der Umsetzung der Anforderungen aus der Bauproduktenverordnung 2024. Die Bedenken zu den aufgezeigten Szenarien werden seitens der Landesregierung nicht geteilt. Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden betreffen Produkte, die mit einem ernststen Risiko behaftet sind und die deklarierten Leistungen nicht erfüllen. Diese Produkte sind nicht mehr verwendbar, und es ist gerade wichtig für die Bauwirtschaft, dass sie davor geschützt wird und sie nach eventuellen Schadensereignissen nicht unverschuldet in Gewährleistungsansprüche fällt. Dieses Vorgehen besteht dem Grunde nach schon seit 2010 mit Einführung der Marktüberwachung, es wird fortgeführt - wenn auch mit geänderten Anforderungen aus der neuen Bauproduktenverordnung 2024 - und es sind keine der genannten Szenarien bisher bekannt. Die parallele Geltung der beiden Bauproduktenverordnungen ist für die Anwendung nicht einfach. Der Übergangszeitraum ist für die Einführung überarbeiteter harmonisierter Normen erforderlich. Die Zuordnung, unter welche Bauproduktenverordnung das Produkt fällt, ist jedoch über die angewendete gültige harmonisierte Norm problemlos möglich.

Aufgrund der Stellungnahmen werden keine Änderungen im Gesetzentwurf erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Anpassung an eine geänderte Rechtslage auf europäischer Ebene und deren Folgeänderungen im Bundesrecht.

Die bisherige Bauproduktenverordnung 2011 gilt jedoch in weiten Teilen noch bis zum 8. Januar 2040 parallel weiter in Bezug auf die Anforderungen an Bauprodukte nach den bisher im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemachten harmonisierten technischen Spezifikationen, da diese unter dem Mandat nach der alten Bauproduktenverordnung 2011 erarbeitet wurden.

Die Rechtsgrundlagen müssen daher aktualisiert werden und für beide Verordnungen anwendbar sein.

Der Anwendungsbereich der aufgeführten Rechtsgrundlagen wird weiterhin soweit eingeschränkt, dass nur harmonisierte Bauprodukte nach der Bauproduktenverordnung 2011 oder der Bauproduktenverordnung 2024 erfasst sind. Dies ist erforderlich, weil in die Bauproduktenverordnung 2024 nunmehr auch produktsicherheitsbezogene Anforderungen aufgenommen wurden und von der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) auch Produkte aus anderen Rechtsbereichen erfasst sind.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Buchstabe a (§ 2 Abs. 1):

Die in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen mit den Aufgaben und Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden haben sich mit Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung 2024 am 8. Januar 2025 geändert, daher sind die Rechtsgrundlagen anzupassen. Zur besseren Struktur und Lesbarkeit wird die Einschränkung des Anwendungsbereichs für harmonisierte Bauprodukte für alle genannten Rechtsgrundlagen an das Ende des Absatzes gestellt, siehe die Erläuterung zu Buchstabe ff.

Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Seit dem 16. Juli 2021 sind die Aufgaben der Marktüberwachung in der Verordnung (EU) 2019/1020 für ca. 70 Richtlinien und Verordnungen horizontal geregelt. Dies gilt gemäß Artikel 2 Abs. 1 in

Verbindung mit Anhang I Nummer 38 der Verordnung (EU) 2019/1020 auch für Produkte, die den Harmonisierungsvorschriften der Bauproduktenverordnung 2011 und jetzt neu auch der Bauproduktenverordnung 2024 unterliegen. In der Benennung der Aufgaben ist die Verordnung (EU) 2019/1020 als Rahmengesetzgebung zuerst aufzuführen. Ergänzt wird die Aktualisierung der letzten Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020. Die bisherige Einschränkung des Geltungsbereichs auf harmonisierte Bauprodukte nach Artikel 2 Nr. 1 der Bauproduktenverordnung 2011 wird in Nummer 1 gestrichen und als zusammenfassende einschränkende Geltung für alle genannten Rechtsvorschriften am Ende von Absatz 1 als ausleitender Satz angefügt (Buchstabe ff).

Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Die Bauproduktenverordnung 2011 wird durch die neue Bauproduktenverordnung 2024 ersetzt. Nach der neuen Bauproduktenverordnung 2024 richtet sich ab dem 8. Januar 2026 die Marktüberwachung nach Kapitel VIII u. a. mit den Aufgaben und Befugnissen der Marktüberwachung. Die Artikel 56 bis 59 der Bauproduktenverordnung 2011 wurden ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Doppelbuchstabe cc (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Die bisherige Einschränkung des Geltungsbereichs auf harmonisierte Bauprodukte nach Artikel 2 Nr. 1 der Bauproduktenverordnung 2011 wird in der Nummer 3 gestrichen und als zusammenfassende einschränkende Geltung für alle genannten Rechtsvorschriften am Ende von Absatz 1 als ausleitender Satz angefügt (Buchstabe ff).

Doppelbuchstabe dd (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Das BauPG wurde aufgrund der Bauproduktenverordnung 2024 bereits aktualisiert. Die letzte Änderung und Bekanntmachung von 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) wird hier ergänzt.

Doppelbuchstabe ee (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/988 gilt diese Verordnung in Teilen auch für harmonisierte Bauprodukte. Daher wird diese als Rechtsgrundlage aufgenommen, eine Einschränkung auf die hier geregelten harmonisierten Bauprodukte ist erforderlich.

Doppelbuchstabe ff (§ 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz):

Die Einschränkung des Geltungsbereichs auf harmonisierte Bauprodukte ist erforderlich. Da die alte und die novellierte Bauproduktenverordnung parallel bis 2040 in Bezug auf die jeweils bekannten harmonisierten technischen Spezifikationen gelten, sind an dieser Stelle beide Verordnungen zu nennen.

An diese Stelle wird die bisherige Nennung in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 verschoben und weiterhin auf Artikel 2 Nr. 1 der Bauproduktenverordnung 2011 abgestellt. Dazu kommt jetzt für die neu bekanntzumachenden harmonisierten technischen Spezifikationen der Verweis und die Einschränkung auf Produkte gemäß Artikel 3 Nr. 2 der Bauproduktenverordnung 2024. Durch die Einleitung des zweiten Halbsatzes mit dem Wort „soweit“ ist der Geltungsbereich in Bezug auf die harmonisierten Bauprodukte hinreichend eingeschränkt. Die Aufzählung der Bauproduktenverordnung 2011 oder der Bauproduktenverordnung 2024 hat an dieser Stelle mit „oder“ zu erfolgen, weil nur eine der beiden Verordnungen - je nach veröffentlichter harmonisierter technischer Spezifikation - gilt.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 3):

In § 2 Abs. 3 erfolgt die Aktualisierung zur Veröffentlichung des 3. DIBt-Änderungsabkommens.

Änderungen in der Aufgabenübertragung können gemäß Artikel 2 Abs. 7 des DIBt-Abkommens auch über Verwaltungsabkommen erfolgen. Diese werden im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht. Der aktuelle Stand ist vom 18. April 2018 (ABl. für Berlin 2019, S. 4431), geändert durch Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsverwaltungsabkommen) Stand 4. November 2021 (ABl. für Berlin 2022, S. 2073). Da die bisherigen Änderungen im Abkommen eine sehr lange Verfahrensdauer aufgrund der umfangreichen Verfahrensschritte der Ratifizierung und Notifizierung in allen Ländern hatten, wurde diese Möglichkeit eröffnet. Der aktuelle Stand des DIBt-Abkommens ist unter <https://www.dibt.de/de/service/rechtsgrundlagen> einzusehen.

Nummer 2 (§ 3 Abs. 2)

Die Änderungen im § 3 ergeben sich als Folgeänderungen der neuen Rechtslage.

In Satz 1 wird die konkrete Bezugnahme der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach § 1 Nr. 2 ergänzt. Die Konkretisierung erfolgt als Angleichung zu Absatz 1 und um gegebenenfalls Verwechslungen aus anderen Marktüberwachungsbereichen zu vermeiden.

In Satz 2 erfolgt die Aktualisierung der Rechtslage und anzuwendenden Normen. Die Vermarktung von Bauprodukten nach der Bauproduktenverordnung 2011 ist - je nach Fortschritt der Ersetzung harmonisierter technischer Spezifikationen nach dieser Verordnung durch neue Spezifikationen gemäß der Bauproduktenverordnung 2024 - noch bis zum 7. Januar 2040 möglich. Aus diesem Grund müssen beide Verordnungen im Gesetzestext genannt werden. Das Wort „oder“ ist zutreffend, da die Vermarktung jeweils nur nach der einen oder der anderen Verordnung erfolgen darf. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der Bauproduktenverordnung 2024. Anstelle des Begriffs „Gefahr“ wird „Risiko“ verwendet und auf den entsprechenden Artikel 67 referenziert.

Maßnahmen, die die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde in den Fällen ihrer Zuständigkeit ergreifen kann, entsprechen den Maßnahmen der anderen Marktüberwachungsbehörden, die hier keine nähere Regelung erfahren. Beispiele für die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen sind die an Wirtschaftsakteure gerichtete Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen, die Einschränkung oder Untersagung der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, Rücknahme vom Markt, Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Bauprodukts und die Warnung der Öffentlichkeit. Das Bauproduktengesetz wird an dieser Stelle ergänzt. Es ist bereits jetzt seitens des Bundes angekündigt, dass eine Übertragung der Aufgaben und Befugnisse aus Artikel 28 Abs. 2 Bauproduktenverordnung 2024 noch erfolgen muss und die damit verbundenen Maßnahmen dann umgesetzt werden können.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, um die Folgeänderungen aus dem europäischen Recht sowie Bundesrecht zeitnah umzusetzen.